

Steuerplanungsideen vor dem Jahresende

Verschiedene Massnahmen, welche kurz vor Jahresende getroffen werden, können helfen, die Steuerrechnung zu senken. Bekannt sind etwa Beitragszahlungen in die 3. Säule oder Nachzahlungen in die Pensionskasse. Hinzu kommen aber auch weitere Möglichkeiten.

Werner A. Räber, Dr. Thomas Fischer & Partner AG/Baar

Steuerplanung ist grundsätzlich eine langfristige Angelegenheit. Trotzdem gibt es einige Massnahmen, die auch kurzfristig eine Steuerersparnis bringen. Nachstehend einige Möglichkeiten, was Sie vor dem Jahresende noch unternehmen können, um die nächste Steuerrechnung zu senken.

3. Säule

Schon fast selbstverständlich ist die rechtzeitige Einzahlung der Beiträge in die Säule 3a. Die aktuellen Limiten betragen 6682 Franken für Angestellte und 20 Prozent des Nettoerwerbseinkommens, maximal 33 408 Franken, für Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule. Die Anlagerendite in der 3. Säule hinkt jedoch in vielen Fällen der Rendite von vergleichbaren freien Anlagen hintennach. Am meisten Rendite holen Sie deshalb aus der 3. Säule heraus, wenn Sie sich das Sparkapital alle fünf Jahre auszahlen lassen, zum

Beispiel gerade jetzt kurz vor Jahresende. Zwecks Amortisation der Hypothek auf dem Eigenheim ist dies problemlos möglich, ohne dass dadurch wie bei der 2. Säule die zukünftigen Einzahlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Durch diesen gestaffelten Bezug wird die Progression der Auszahlungssteuer drastisch gesenkt: Für einen Betrag von 35 000 Franken beträgt die Sondersteuer zum Beispiel in der Stadt Bern gerade mal 1088 Franken oder 3,1 Prozent, dies inklusive Bundessteuer. Bei einem Bezug von 200 000 Franken würde die Steuerbelastung bereits 11 650 Franken oder 5,8 Prozent betragen. Beachten Sie zudem, dass bei Ehepaaren alle im gleichen Jahr getätigten Bezüge zusammengerechnet werden.

Pensionskasse

Der Einzahlungstermin 31. Dezember gilt auch für Nachzahlungen in die Pensionskasse zur Deckung einer Beitragslücke. Hier müssen allerdings die steuerlichen Rahmenbedingungen beachtet werden: Kein Steuerabzug, sofern früher ein Kapitalbezug für Wohneigentumsförderung erfolgte oder wenn innert dreier Jahre nach der Einlage ein Kapitalbezug gemacht wird. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Pensionskasse über Ihre persönlichen Nachzahlungsmöglichkeiten.

Renovationen

Neben diesen klassischen Steuerplanungsmassnahmen gibt es weitere kurzfristige Steuertipps, wobei jedoch Hauseigentümer und Unternehmer bevorzugt sind. Gebäuderenovationen, die sich über das Jahresende hinziehen, sind steuerlich besonders vorteilhaft, da die Progression in zwei Steuerperioden gesenkt werden kann. Zudem wird damit die Gefahr

reduziert, dass hohe Unterhaltskosten mangels entsprechendem Einkommen steuerlich ins Leere fallen. Wichtig ist jedoch, dass Sie von den Unternehmern rechtzeitig noch im alten Jahr Teilrechnungen einverlangen und diese vor Jahresende begleichen. In der Regel stellen die Steuerverwaltungen nämlich auf das Zahlungsdatum ab.

Dividenden

Für Inhaber von Aktiengesellschaften oder GmbHs gilt, dass Dividendenaus-schüttungen möglichst erst im Dezember gemacht werden sollten. Die auf die Dividende entfallende Verrechnungssteuer von 35 Prozent muss innert 30 Tagen und somit erst im Folgejahr nach Bern abgeliefert werden. Da damit auch bereits das nächste Kalenderjahr angebrochen ist, kann unverzüglich das Rückerstattungs-gesuch gestellt und damit der Zins- und Liquiditätsverlust minimiert werden.

Inhaber von Kapitalgesellschaften, aber auch Selbstständigerwerbende, haben verschiedene Möglichkeiten, durch eine geschickte Planung des Jahresabschlusses die Steuerbelastung zu beeinflussen. Oft führen solche Massnahmen zwar nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerlast, aber bereits diese Schonung der aktuellen Liquidität kann oft hilfreich sein.

Zügeltermin

Und für Umzugswillige zur Erinnerung der Hinweis auf den richtigen Zeitpunkt für den Tapetenwechsel. Bei einem Kantonswechsel werden Sie für das ganze Jahr dort besteuert, wo Sie am 31. Dezember Ihren Wohnsitz haben. Grundsätzlich massgebend ist dabei die Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle des neuen Wohnortes. Allerdings muss der Einzug ins neue Heim auch tatsächlich bereits erfolgt sein, weil sonst von Steuerumgehung gesprochen werden könnte. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des gleichen Kantons kommen je nach Kanton – wie könnte es in unserer föderalistischen Struktur anders sein – unterschiedliche Regeln zur Anwendung. Erkundigen Sie sich deshalb auf Ihrem lokalen Steueramt. Und schliesslich gibt es noch eine Ausnahme für Kapitalbezüge aus der Vorsorge: Diese werden immer am bei Fälligkeit der Auszahlung geltenden Wohnsitz besteuert. □

Kontakt: werner.raeber@dtfp.ch

**Plötzlich selbst betroffen.
Krisen treffen auch
Ärztinnen und Ärzte.**

Lassen Sie sich helfen.
Kontaktieren Sie ReMed.

24-h-Hotline
0800 0 73633 help@swiss-remed.ch
0800 0 ReMed www.swiss-remed.ch

ReMed Unterstützungszentrum
für Ärztinnen und Ärzte